



Zl.: 015/2013

Unken, am 01.10.2013

KUNDMACHUNG

Gemäß § 79 Abs. 1 der Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl. Nr. 107/94 i.d.dzt.g.F. wird hiernit kundgemacht, dass die Verordnung über die Entrichtung der Parkgebühr von der Gemeindevertretung der Gemeinde UNKEN in der Sitzung vom 12. September 2013 wie nachstehend angeführt beschlossen wurde.

VERORDNUNG

- (1) Für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf den nachfolgend angeführten Parkplätzen ist gem. § 1 des Salzburger Gemeinde-Parkgebührengesetzes eine Abgabe (Parkgebühr) zu entrichten:
 - a. Parkplatz bei den Heutalliften auf den GP. 763/2, 764/1 und 764/2, KG. Gföll
 - b. Parkplatz zur Hochalm im Bereich Heutalbauer auf der GP. 816/1, KG. Gföll.
 - c. Parkplätze bei der Talbrücke auf den GP. 637/1, 635, 444/4, 444/5, 893/2 und 892, KG. Gföll.
- (2) Die Parkgebühr wird für Autos mit € 3,--/pro Tag für den Zeitraum von 01.05 bis 30.10. des jeweiligen Jahres und mit € 5,--/pro Tag für den Zeitraum von 01.11 bis 31.12 und von 01.01 bis 30.04. des jeweiligen Jahres festgesetzt. Die Parkgebühr für Busse beträgt ganzjährig € 7,--/pro Tag.
- (3) Das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in den o.a. Bereichen ist zu jeder Zeit abgabepflichtig.
- (4) Die Entrichtung der Abgabe hat durch Einwurf des entsprechenden Geldbetrages in einen Parkscheinautomaten zu erfolgen. Der für den Geldeinwurf erhaltene Parkschein hat den Kalendertag, das Monat und das Jahr zu enthalten. Auf den Parkplätzen bei den Heutalliften und beim Heutalbauer sind Wechselautomaten aufgestellt.
- (5) Es besteht die Möglichkeit, beim Gemeindeamt oder bei der Raiba Unken eine Jahresparkkarte zum Preis von € 40,00 zu erwerben. Gäste mit Gästekarte erhalten für die Dauer ihres Urlaubes in Unken kostenlos eine befristete Parkkarte. Die Jahresparkkarte und die befristeten Parkkarten sind nur gültig, wenn darauf das behördliche Kennzeichen des Kraftfahrzeuges vermerkt ist. Auf der befristeten Parkkarte ist zusätzlich noch die Gültigkeitsdauer und die Vermieternummer einzutragen.
- (6) Saison- und Wochenkartenbesitzer der Heutallifte erhalten mit Kauf der Liftkarten eine entsprechende Parkkarte. Saisonkartenkäufer erhalten eine Jahresparkkarte und Wochenkartenbesitzer eine befristete Parkkarte für den entsprechenden Zeitraum. Tagesskifahrern wird die Parkgebühr beim Kauf einer Liftkarte rückerstattet.
- (7) Die Parkscheine und Parkkarten sind bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut kennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

- (7) Die Überwachung der Parkgebühr erfolgt durch von der Gemeinde hiezu ermächtigte Personen, welche einen Dienstausweis sowie ein Abzeichen mit der Aufschrift „Parkgebühren Überwachungsorgan“ mitführen.
- (8) Die Höhe des Erhöhungsbeitrages (§ 3 Abs.4 Salzburger Parkgebührengesetz) wird mit € 12,-- für den Zeitraum von 01.05 bis 30.10. des jeweiligen Jahres und mit € 10,-- für den Zeitraum von 01.11 bis 31.12. und von 01.01. bis 30.04. des jeweiligen Jahres festgesetzt. Der Einhebungsbetrag wird mit € 35,-- festgesetzt.
- (9) Diese Verordnung tritt mit 01.11.2013 in Kraft und gleichzeitig treten alle diesbezüglichen Verordnungen außer Kraft.

Laut § 79 (3) der Salzburger Gemeindeordnung 1994 steht gegen derartige Anordnungen ein ordentliches Rechtsmittel nicht zu. Jedoch steht jedermann die Aufsichtsbeschwerde an die Aufsichtsbehörde frei.



Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister

H. Lohfeyer
(Ing. Mag. Hubert Lohfeyer)

Kundmachungsdauer: 2 Wochen

An der Amtstafel der Gemeinde Unken

angeschlagen am: 09.10.2013

abgenommen am: 31.10.2013

Dies bestätigt: Der Bürgermeister:



H. Lohfeyer